

# LORANTH

## STEUERBERATUNGS GmbH

Sehr geehrte KlientInnen!

Anbei finden Sie weitere Informationen zum Lockdown-Umsatzersatz.

### Was ist der Lockdown-Umsatzersatz?

Unternehmen, die im November 2020 von den **Einschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) direkt betroffen sind und deren Branche in diesem Zeitraum direkt** von dieser Verordnung **betroffen** ist, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Umsatzersatz bei der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) beantragen.

Der Betrachtungszeitraum für den Lockdown-Umsatzersatz ist der **November 2020**. Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes entspricht **80 % des von der Finanz zu ermittelnden Umsatzes** (auf Basis des vergleichbaren Vorjahresumsatzes des November 2019), maximal € 800.000,00 und mindestens € 2.300,00. Vom Maximalbetrag sind bestimmte COVID-19-Förderungen in Abzug zu bringen. Der Fixkostenzuschuss I. muss nicht gegengerechnet werden. Lt. FAQs werden auch Zahlungen aus dem Härtefallfonds und aufgrund der Kurzarbeit nicht abgezogen.

Einige **Voraussetzungen und Ausnahmen** sind zu beachten. Insbesondere dürfen **Kündigungen von Mitarbeitern** zwischen 3.11. und 30.11.2020 **nicht** ausgesprochen werden.

Die Berechnung erfolgt nach **Antrag via FinanzOnline** (bis spätestens 15.12.2020) automatisch.

### Häufige Fragen und Antworten zum Umsatzersatz

#### Für welchen Zeitraum gilt der Lockdown-Umsatzersatz?

Der Betrachtungszeitraum des Lockdown-Umsatzersatzes ist November 2020.

#### Wie hoch ist der Lockdown-Umsatzersatz?

Der Lockdown-Umsatzersatz beträgt pro Unternehmen 80 % des Umsatzes im Vergleichszeitraum. Zudem ist er, gemäß Vorgabe der EU-Kommission, mit einem Höchstbetrag von € 800.000 pro Unternehmen gedeckelt. Die Mindesthöhe des Lockdown-Umsatzersatzes sind € 2.300.

#### Bis wann kann der Lockdown-Umsatzersatz beantragt werden?

Der Antrag ist spätestens zum 15. Dezember 2020 einzubringen.

#### Können auch Start-Ups einen Umsatzersatz beantragen?

Ja. Das Unternehmen muss lediglich vor dem 1. November 2020 Umsätze erzielt haben.

#### Müssen die Umsätze zur Gänze ausfallen oder reicht es, wenn sie teilweise (zB Gastronomiebetrieb mit Lieferdienst) ausfallen?

Umsätze, die von einem direkt betroffenen Unternehmen innerhalb einer direkt betroffenen Branche weiter erwirtschaftet werden, sind nicht schädlich, werden nicht gegengerechnet und reduzieren den Umsatzersatz nicht.

#### Sind Umsatzersatz und Kündigungen von Mitarbeitern vereinbar?

Nein. Der Erhalt von Arbeitsplätzen ist eine Grundvoraussetzung. Unternehmen, die im Zeitraum vom 3. November 2020 bis zum 30. November 2020 gegenüber Mitarbeitern eine Kündigung aussprechen, sind vom Umsatzersatz ausgeschlossen.

**Was ist mit Tankstellen, Gastronomiebetrieben, Raststätten und reinen Take-away-Betrieben?**

Der Umsatzersatz richtet sich nach Branchen im Sinne der europäischen ÖNACE Klassifikation. Sind alle Tätigkeiten des Unternehmens Teil von betroffenen Branchen so werden 80 % der gesamten Umsätze ersetzt.

Handelt es sich um einen Mischbetrieb (Tankstelle mit Gastro) so ist der Unternehmer teilweise von der Verordnung durch Betretungseinschränkungen in der Gastro betroffen. Hier wird der Anteil, der auf die betroffene Branche Gastro entfällt, vom Umsatzersatz erfasst.

Ein Unternehmer der immer nur Take-away-Verkauf hatte, ist nicht von der Verordnung betroffen und kann seinen Geschäftsbetrieb uneingeschränkt fortführen. Daher ist er nicht zum Umsatzersatz berechtigt.

**Welcher bisher erhaltenen Förderungen verringern auf Grund der Vorgaben der Europäischen Kommission den maximal auszahlbaren Lockdown-Umsatzersatz?**

Covid-19-Kredithaftungen im Ausmaß von 100 Prozent, die noch nicht zurückbezahlt wurden.

Covid-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds.

Bestimmte Covid-19-Zuschüsse aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds.

**Müssen auch Zahlungen aus dem Härtefallfonds, Fixkostenzuschuss und Kurzarbeit gegengerechnet werden?**

Nein

**Bekomme ich den Zuschuss auch, wenn ich mein ganzes Personal in Kurzarbeit schicke?**

Ja. Kurzarbeit und Umsatzersatz können kombiniert werden. Diese Regelung gilt unabhängig von der Mitarbeiteranzahl und Unternehmensgröße.

**Muss der Lockdown-Umsatzersatz zurückgezahlt werden?**

Grundsätzlich nein. Die auszahlende Stelle ist aber berechtigt einen gewährten Lockdown-Umsatzersatz ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Werber Auskunftspflicht- oder Sorgfaltspflichten bei der Beantragung verletzt hat.

Mit freundlichen Grüßen

*Mag. (FH) Bernd Loranth*

***Aufgrund der aktuellen Corona-Virus-Maßnahmen und zum Schutze aller bitten wir Sie, vorrangig telefonisch mit uns in Kontakt zu treten und die Kanzlei nur in Ausnahmefällen zu besuchen.***

**Hinweis**

Unsere Newsletter dienen nur als Infoschreiben und ersetzen keine Steuerberatung. Für den Inhalt wird keine Haftung übernommen.

[Wenn Sie diesen Newsletter ausdrucken möchten, klicken Sie bitte hier und drucken Sie ihn dann aus.](#)



+43 3352 31 83 10



office@loranth.at



Wiener Straße 8/7,  
7400 Oberwart  
Öffnungszeiten:  
Mo. - Do.: 7:30 - 16:30,  
Fr.: 7:30 - 14:00